



Fassung vom 29. Oktober 2008

Anschlussvertrag für das Vorsorgewerk des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes sowie Artikel 32b Absatz 2 und Artikel 32c des Bundespersonalgesetzes

schliesst das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), handelnd durch den Präsidenten des ENSI-Rates und den Direktor

– Arbeitgeber –

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA
handelnd durch die Präsidentin / den Präsidenten der Kassenkommission

– PUBLICA –

den folgenden Anschlussvertrag



1. Zweck

Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA), soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.

2. Grundlagen und Vertragsbestandteile

1 Die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten des ENSI sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das Bundespersonalgesetz (BPG), das ENSI-Gesetz und das PUBLICA-Gesetz.

2 Im Rahmen dieses Anschlussvertrags werden das Vorsorgereglement, das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D) sowie das Service Level Agreement Gesundheitsprüfung (SLA G) vereinbart. Diese bilden, zusammen mit dem Reglement Teilliquidation betreffend das Vorsorgewerk ENSI, Bestandteile des vorliegenden Anschlussvertrages und sind ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG, Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz).

3 Sind die Rechte und Pflichten des ENSI oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA D, das SLA G und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor.

3. Rechte und Pflichten

1 PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den im Vorsorgereglement umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA D regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.

2 Die vom ENSI zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.

3 Das ENSI stellt PUBLICA alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen entsprechend dem SLA D und SLA G zur Verfügung.

4 Das ENSI ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des Vorsorgewerks ENSI bestellt wird.

5 Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

4. Gesundheitsprüfung

PUBLICA führt zwecks Steuerung der Prämien für die Risiken Tod und Invalidität Gesundheitsprüfungen durch. Die Einzelheiten, namentlich das Verfahren sowie die Kostentragung, sind im SLA G geregelt.

5. Datenaustausch

- 1 Der Austausch von Daten zwischen dem ENSI und PUBLICA erfolgt in der Regel auf dem Schriftweg. Es besteht die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches.
- 2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines elektronischen Datenaustausches die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.
- 3 Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.
- 4 Die Einzelheiten sind im SLA D und SLA G geregelt.

6. Gegenseitige Informationen

- 1 Das SLA D und das SLA G regeln die besonderen Meldepflichten des ENSI und von PUBLICA.
- 2 Sie regeln ferner die gegenseitigen Informationen über die personalpolitischen, finanziellen und rechtlichen Entwicklungen, die die Durchführung und Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das Vorsorgewerk ENSI beeinflussen können.

7. Verkehr zwischen PUBLICA und ENSI

- 1 Der Verkehr in Belangen des Anschlussvertrages und der Durchführung der beruflichen Vorsorge zwischen PUBLICA, dem paritätischen Organ des Vorsorgewerks ENSI und dem ENSI läuft über das paritätische Organ des Vorsorgewerks.
- 2 Erlässt die Kassenkommission von PUBLICA interne Reglemente, die den Geschäftsverkehr zwischen PUBLICA und dem Vorsorgewerk ENSI betreffen, so werden sie innert angemessener Frist vor dem Inkrafttreten dem paritätischen Organ des Vorsorgewerks ENSI bekannt gegeben.
- 3 Das SLA D und das SLA G regeln die Einzelheiten.

8. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten); Gebühren der Aufsichtsbehörde, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG

- 1 Das ENSI schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement.
- 2 Das SLA D regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an das ENSI, wenn sich abzeichnet, dass die Arbeitgeberbeiträge die in Artikel 32g Absatz 1 BPG angegebene Obergrenze erreichen.
- 3 Die Prämien für Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) werden durch das ENSI getragen (Art. 32g Abs. 4 BPG).
- 4 Die Risikoprämien werden nach Massgabe der technischen Grundlagen von PUBLICA und der vertragsindividuellen Risikoerfahrung (Modell für Erfahrungstarifizierung) festgesetzt. Das SLA D regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an das ENSI, sowie die Form und die Fristen für Beanstandungen durch das ENSI und das Datum, ab dem die neue Prämie gilt.

5 Das SLA D legt fest, ob die von PUBLICA an die Aufsichtsbehörde zu bezahlenden Gebühren über die Vermögenserträge oder durch das ENSI finanziert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG.

6 Das SLA D regelt die weiteren Einzelheiten, namentlich die Fakturierung und Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

9. Verwaltungskosten (betriebswirtschaftliche Kosten)

1 Die Verwaltungskosten gelten den Aufwand für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen ab (Kostendeckungsprinzip).

2 Die Verwaltungskosten gemäss SLA Dienstleistungen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind (Basisleistungen), und aus den nach Aufwand berechneten Kosten für die auf Begehren und im besonderen Auftrag des ENSI erbrachten Sonderleistungen. Die Tarife für die Sonderleistungen werden an die Teuerung angepasst (Indexierung).

3 Die Verwaltungskosten gemäss SLA G werden nach Aufwand berechnet.

4 Das SLA D und das SLA G regeln die Einzelheiten.

10. Vermögensanlage

1 PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks ENSI im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden aus Vermögenserträgen gedeckt.

2 Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven PUBLICA vollständig geäuft sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ des Vorsorgewerks ENSI angehört.

11. Vertragsänderungen

1 Die Änderungen des Anschlussvertrages einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ und der Genehmigung durch den Bundesrat.

2 Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen darf nur im Rahmen des Anschlussvertrages und seiner Bestandteile bzw. durch Vertragsänderung erfolgen. Die Zuständigkeit zur Änderung der Arbeitgeberbeiträge richtet sich nach Artikel 32g Absatz 2 BPG.

3 Nicht als Vertragsänderung gelten:

- a. die teuerungsbedingte Anpassung der Tarife für die Sonderleistungen (Ziff. 9 Abs. 2 dieses Vertrages, Ziff. 6.2 SLA D);
- b. die Änderung der Zinssätze im Anhang 1 des Vorsorgereglements.

12. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

1 Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- a. Die Geschäftsleitung ENSI, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs des ENSI teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
- b. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission der PUBLICA eingeschaltet.
- c. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

2 Das besondere Eskalationsverfahren des SLA D bleibt vorbehalten.

13. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

14. Inkrafttreten

Der Anschlussvertrag tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft, sofern die nachstehenden Gültigkeitserfordernisse erfüllt sind:

Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, des zustimmenden Entscheides des Bundesrates sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch das ENSI.

15. Auflösung

Im Falle eines Anschlusses des ENSI an eine andere Pensionskasse kann das ENSI den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf einen der folgenden Termine kündigen: 30. Juni / 31. Dezember.

Die Kündigung des Anschlussvertrages durch das ENSI setzt die Ermächtigung zur Vertragsauflösung durch den Bundesrat im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 PUBLICA-Gesetz voraus.



16. Unterzeichnung

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Direktor

P. Hufschmied
Bern,

U. Schmocker
Würenlingen,

PUBLICA als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionspräsidium)
Der Präsident

Der Vizepräsident

Kurt Buntschu
Bern,

Hanspeter Lienhart
Bülach,

Anhänge

- Protokollauszug des zustimmenden Entscheids des paritätischen Organs des Vorsorgewerks ENSI
- Vorsorgereglement
- SLA Allgemeine Dienstleistungen (SLA D)
- SLA Gesundheitsprüfung (SLA G)
- Reglement Teil- und Gesamtliquidation